



Nach § 106 Abs. 1 der Handwerksordnung, § 10 Abs. 1 der Kammersatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Finanzordnung und der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. August 2005 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz am 01. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.)	Im Erfolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von	20.385.100,00 €
	Im Erfolgsplan mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	20.385.100,00 €
2.)	Im Finanzplan mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 €
	Im Finanzplan mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	761.950,00 €
	Im Finanzplan mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	761.950,00 €
	Im Finanzplan mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	426.300,00 €
	mit einer Minderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von	-426.300,00 €

§ 2 Grund- und Zusatzbeiträge

1.)	<u>Grundbeitrag für natürliche Personen:</u>	
	Hauptbetriebe	
1.1)	Betriebe mit einem Verlust/Gewinn bis 13.500 €	165,00 €
1.2)	Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis 24.500 €	260,00 €
1.3)	Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn mehr als 24.500 €	370,00 €
1.4)	Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	160,00 €
1.5)	Grundbeitrag für Existenzgründer 2. und 3. Jahr	82,50 €
1.6)	Grundbeitrag für Existenzgründer 4. Jahr	165,00 €
2.)	<u>Grundbeitrag für Personengesellschaften:</u>	
2.1)	Grundbeitrag Hauptbetriebe	390,00 €
2.2)	Grundbeitrag je beigeschriebene Filiale	160,00 €
3.)	<u>Grundbeitrag für juristische Personen:</u>	
3.1)	Grundbeitrag Hauptbetriebe	540,00 €
3.2)	Zuschlag je beigeschriebene Filiale	320,00 €



4.) **Zusatzbeitrag für alle Mitgliedsbetriebe:**

1,30 % für Gewerbeertrag/Gewinn bis 64.900,00 €

0,525 % zusätzlich für Gewerbeertrag/Gewinn von 64.901,00 € bis 1.687.270,00 €

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei natürlichen Personen und Personengesellschaften vor Berechnung des Handwerksanteils, ein Freibetrag von 24.500,00 € gewährt

5.) Bei der Festsetzung des Grund- und Zusatzbeitrages wird im **Beitragsjahr 2017** vom Gewerbeertrag/Gewinn aus **gewerblicher Tätigkeit des Jahres 2014** ausgegangen.

6.) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das maßgebliche Bemessungsjahr **2014** noch nicht vorliegt, wird der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, oder im Wege der Schätzung, oder durch Festsetzung des niedrigsten Grundbeitrages, vorläufig festgesetzt. Wird uns die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, oder wird der Gewerbeertrag/Gewinn nachträglich durch das Finanzamt berichtet, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist nach den Bestimmungen der Abgaben- und Beitragsordnung.

§ 3 Beitragsbefreiung

1.) Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EURO nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach § 2 der Haushaltssatzung der Handwerkskammer der Pfalz befreit.

1.) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahre von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EURO nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

§ 4 Sonderbeiträge (ÜLU-Umlage)

1.) Die Handwerkskammer der Pfalz erhebt gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 07. Dezember 2011, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 13.12.2011 – Geschäftszeichen 39 34-001-8406/200/-003 geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 01. Dezember 2016, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 24.01.2017 – Geschäftszeichen 8105-910 Referat 8105, für das Wirtschaftsjahr 2017 von den Betrieben einen Sonderbeitrag, soweit für das jeweilige Handwerk bzw. Gewerbe im Bezirk der Handwerkskammer der Pfalz eine überbetriebliche Unterweisung durchgeführt wird und für diese Unterweisungsmaßnahme keine Gebühr erhoben wird.

2.) Die Höhe des Sonderbeitrags (ÜLU-Umlage) richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten des jeweiligen Handwerks bzw. Gewerbes an den zu deckenden Gesamtkosten der Ausbildungsstätten für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Summe der Sonderbeiträge (ÜLU-Umlagen) eines Jahres sollen die nicht durch Zuschüsse des Lands und des Bundes gedeckten Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen decken. Die für die jeweiligen Gewerke geltenden Vom-Hundert-Sätze werden durch das Verhältnis der zu deckenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen und den für das Wirtschaftsjahr erwarteten Beiträgen der Betriebe dieses Gewerks ermittelt.

Der Sonderbeitrag eines Betriebes wird ermittelt durch das Produkt des im Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Grund- und Zusatzbeitrags, multipliziert mit dem Vom-Hundert-Satz (Multiplikator) des jeweiligen Handwerks.

(3) Für folgende Handwerke bzw. Gewerbe wird ein Sonderbeitrag als Zuschlag erhoben:

Handwerk nach Anlage A oder B	
<u>Anlage A</u>	<u>Zuschlagsätze (auf Grund- und Zusatzbeiträge)</u>
Maler und Lackierer (A)	50%
Metallbauer (A)	50%
Feinwerkmechaniker (A)	30%
Karosserie- und Fahrzeugbauer (A)	85%
Informationstechniker (A)	50%
Kraftfahrzeugtechniker (A)	85%
Landmaschinenmechanik (A)	90%
Klempner (A)	20%
Installateur- und Heizungsbauer (A)	50%
Elektrotechniker (A)	50%
Tischler (A)	30%
Friseure (A)	20%
Raumausstatter (B1)	10%

§ 5 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionsbereich erforderlich ist, wird auf **761.950,00 €** festgesetzt.

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,00 €** festgesetzt.



§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Im Wirtschaftsjahr können Verpflichtungen in Höhe von jeweils 200.000.- EURO für die Wirtschaftsjahre 2018-2020 zu Lasten der Erfolgspläne eingegangen werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat diesen Beschluss mit Erlass vom 24. Januar 2017 (Geschäftszeichen: 8105-910; Referat 8105) genehmigt.

Kaiserslautern, den 01. Dezember 2016
Handwerkskammer der Pfalz

gez. Präsidentin

gez. Hauptgeschäftsführer